

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „BÖRDE“ Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 12/09

15. Dezember 2009

kostenlos

*Von hohen Himmelsfernen
auf einem blauen Band,
im Glanz von tausend Sternen
kam stilles Glück ins Land
und hat in dunklen Herzen
ein Lichtlein angesteckt,
hat Sorgen, Gram und Schmerzen
ganz leise zugedeckt.*

Richard von Schaukal

Weihnachtsgruß

Die Bürgermeister der VGem „Börde“ Wanzleben möchten zum Jahresende ein paar Gedanken an Sie richten.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Leserinnen und Leser,

Das Jahr 2009 hielt für uns einige Herausforderungen bereit.

Schon vom 1. Januar an standen wir vor Problemen, die es zu lösen galt.

Mit dem bevorstehenden Jahreswechsel wird aus der VGem „Börde“ Wanzleben die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde, bestehend aus den Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hohendodeleben, Klein Rodensleben, Seehausen und Wanzleben.

Die Gemeinde Klein Wanzleben wird noch selbstständig bleiben, aber weiterhin von der Einheitsgemeinde mit verwaltet.

Was wird uns das nächste Jahr bringen? Diese Frage stellen sich viele Bürgerinnen und Bürger.

Die finanzielle Situation unserer Gemeinden ist angespannt, aber zu resignieren wäre der falsche Weg.

Gemeinsam können wir stolz sein auf das Geschaffene und unter Mithilfe unserer Bürger werden wir auch in kritischen Zeiten die vor uns stehenden Aufgaben meistern.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünschen wir ein frohes und gesundes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2010.

Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

„Börde“ Wanzleben

Montag geschlossen
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller, Markt 1-2

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: 039209 / 447-0
Fax: 039209 / 447-77

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde
Bottmersdorf, Herrn H.-D. Sill, finden im 14-tägigen Wechsel
dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1 bzw.
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: 039209 / 3114
Sprechtag: freitags 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel.: 039293 / 5459
Fax: 039293 / 57591
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel.-Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Bauernstraße 18
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Wichert
Tel.-Nr.: 039293 / 57538
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: 039204 / 64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: 039204 / 5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel.-Nr.: 039209 / 50289
Fax-Nr.: 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Becker
Tel.-Nr.: 039407 / 412 und 5660
Sprechtag: donnerstags von 18:30 – 19:30 Uhr

Stadt Seehausen

Friedensplatz 9
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tel.: 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de bzw. info@vgemboerde.de zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Mitteilung des Ordnungsamtes	4
02. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wanzleben	4 - 5
03. Bekanntmachung zur Auslegung des vorhabenbezogenen B-Planes der Stadt Wanzleben	6
04. Bekanntmachung der 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wanzleben	7
05. Bekanntmachung der Jahresrechnung und Entlastung der WoBau der Stadt Wanzleben	7
06. Beschlussprotokoll der 06. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 16.11.2009	7 - 8
07. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses – Ergänzungssatzung Thomas-Müntzer-Straße der Gemeinde Domersleben	8
08. Bekanntmachung des Auslegungebeschlusses – Ergänzungssatzung Thomas-Müntzer-Straße der Gemeinde Domersleben	9
09. Bekanntmachung der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Domersleben	9
10. Bekanntmachung Jahresrechnung und Entlastung der GKVE der Gemeinde Hohendodeleben	9
11. Bekanntmachung der 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohendodeleben	10
12. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes zur Änderung des Betriebes der Deponie Hängelsberge für die Gemeinde Hohendodeleben	10
13. Dank des Bürgermeister der Gemeinde Hohendodeleben	10
14. Bekanntmachung über die Nachschätzung von landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Eggenstedt und der Stadt Seehausen	11
15. Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für den „Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.3 für die Gemeinde Eggenstedt und die Stadt Seehausen	11 - 12
16. Bekanntmachung der 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Seehausen	12 - 13
17. Beschlussprotokoll der 05. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 05.11.2009	13
18. Bekanntmachung der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	13
19. Bekanntmachung der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Rodensleben	13
20. Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Fasanerie“ der Gemeinde Groß Rodensleben	14
21. Bekanntmachung Aufhebungssatzung der Jugendclubsatzung der Gemeinde Dreileben	15
22. Bekanntmachung der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bottmersdorf	15
23. Beschlussprotokoll der 06. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 18.11.2009	15
24. Bekanntmachung Jugendclubsatzung Remkersleben	16 - 17

Nichtamtlicher Teil:

01. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	18 - 22
02. Gottesdienste	22 - 23
03. Gratulationen	24 - 26

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Gemeinden auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert.

Unter www.vgemboerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Amtlicher Teil

Sehr geehrte Hundehalter,



mit Neuzugang Ihres Vierbeiners in Ihre Familie wird auch eine Hundesteueranmeldung im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben fällig.

Nach In-Kraft-Treten des neuen Hundegesetzes sind jegliche Hunde, die nach dem 01.03.2009 geboren wurden, zu versichern und zu chippen.

Die Halter des Hundes sind verpflichtet, spätestens 3 Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Des Weiteren ist der Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen, der eine einmalig, unveränderliche Kennnummer enthält.

Bereits bei Anmeldung im Steueramt ist somit eine Kopie der Hundehalterhaftpflichtversicherung beizubringen. Sobald Ihr Vierbeiner gechippt wurde, bitten wir um Beibringung des vom Tierarzt mitgegebenen Aufklebers (Strichcode).

Sobald alles beigebracht wurde, steht einer ordnungsgemäßen Anmeldung Ihres vierbeinigen Freundes nichts mehr im Wege.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wanzleben für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben in seiner Sitzung am 19. November 2009 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	9.079.700	9.079.700
die Ausgaben	0	0	9.079.700	9.079.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	239.100	0	2.970.100	3.209.200
die Ausgaben	239.100	0	2.970.100	3.209.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 Euro um 250.000 Euro erhöht und damit auf 250.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wanzleben, 19. November 2009

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 2

**Finanz- und Investitionsplan der Stadt Wanzleben
für die Jahre 2008 bis 2012**

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben in der Sitzung am 19. November 2009

1. den Investitionsplan für die Jahre 2008 bis 2012 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2008	3.501.900 Euro
2009	3.209.200 Euro
2010	1.971.800 Euro
2011	1.485.000 Euro
2012	840.000 Euro

2. Der Finanzplan für die Jahre 2008 bis 2012 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	Ausgaben
2008	12.076.000 Euro	12.076.000 Euro
2009	12.288.900 Euro	12.288.900 Euro
2010	10.927.000 Euro	10.927.000 Euro
2011	10.379.800 Euro	10.379.800 Euro
	9.716.400 Euro	9.716.400 Euro

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009
der Stadt Wanzleben**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Im Zeitraum vom **17. Dezember 2009 bis zum 12. Januar 2010** liegt gemäß § 94 (3) GO LSA der

1. Nachtragshaushaltsplan 2009 während der Öffnungszeiten bei der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Markt 1-2, Zimmer 305 zur Einsichtnahme aus.

Wanzleben, den 24.11.2009

Petra Hort
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Einfamilienhaus westlich Zur Röthe /nördlich Dammweg“ Wanzleben

Der Stadtrat Wanzleben hat am 19.11.2009 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einfamilienhaus westlich Zur Röthe /nördlich Dammweg“ mit Begründung gebilligt.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom Oktober 2009 maßgebend.

Er ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung vom **04. Januar 2010 bis zum 05. Februar 2010**

im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44,
39164 Wanzleben (Haus II), Zimmer 103 aus.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung.

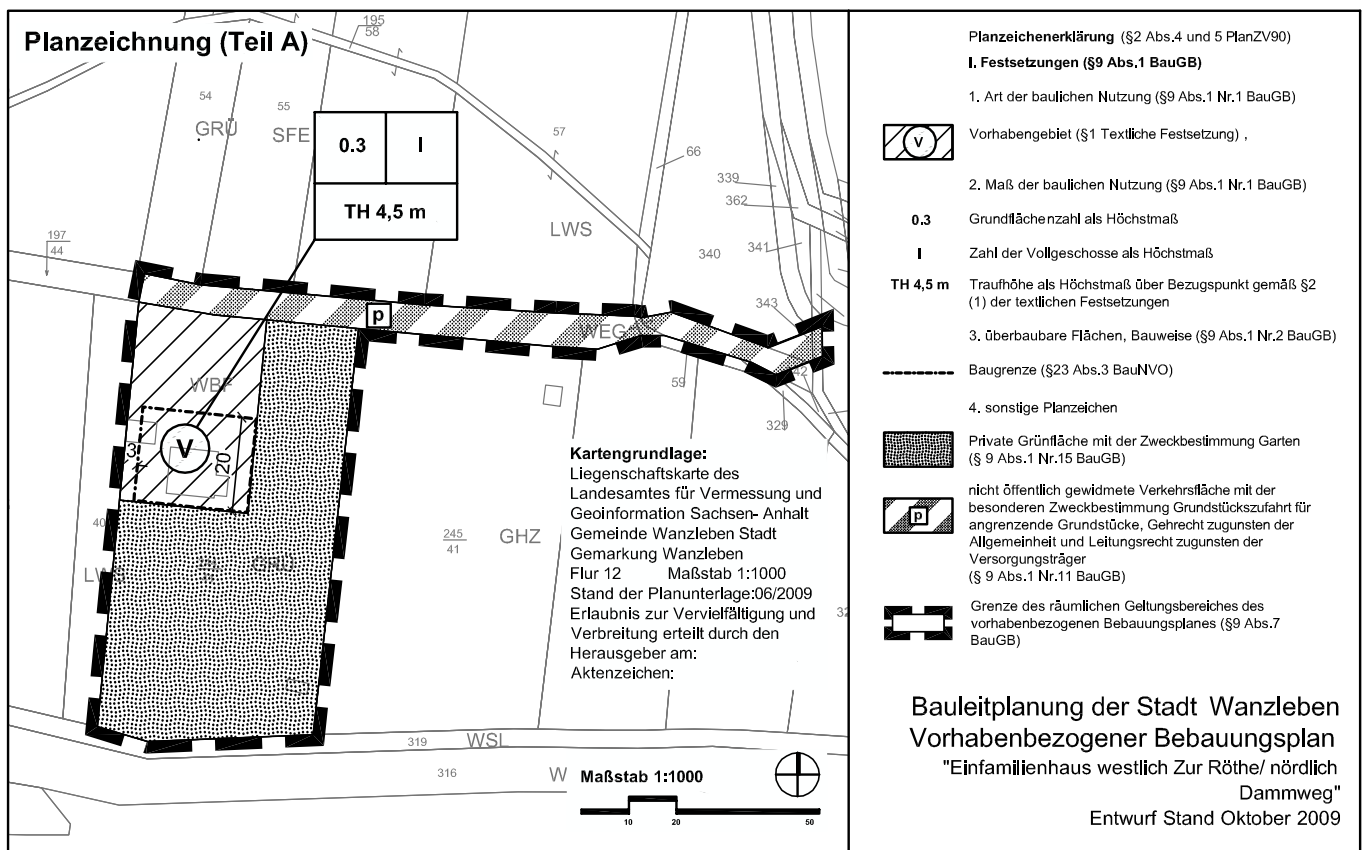
Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wanzleben, den 01. Dezember 2009

Petra Hort
Bürgermeisterin



2. Änderungssatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Wanzleben

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben in seiner Sitzung am 19.11.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen, zuletzt geändert am 14.05.2009, vom 18.09.2008 beschlossen:

§ 1

der § 9 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof) wird um den Abs. 10 erweitert

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Innland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 sowie Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt abgewickelt werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Wanzleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wanzleben, den 20.11.2009

Petra Hort

Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Klein Rodensleben über die Feststellung der Jahresrechnung 2008 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der Wohnungsbau-gesellschaft mbH Wanzleben als Verwalter

Der Beschluss über die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft mbH als Verwalter und die Feststellung der Jahresrechnung 2008 des verwalteten Wohnungsbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **17. Dezember 2009 bis zum 08. Januar 2010** liegt die Jahresrechnung 2008 in der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH, Roßstraße 40, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Klein Rodensleben, den 10. November 2009

Norbert Hoße
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 06. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 19. November 2009 in Wanzleben

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.09.01-0058

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung –

1. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wanzleben für das Haushaltsjahr 2009 mit Nachtragshaushaltsplan.
2. Der vorliegende Investitionsplan für die Jahre 2008 - 2012 wird als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.
3. Die Finanzplanung für die Jahre 2008 - 2012 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0059

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 17 x ja, 1 x nein, 0 x Enthaltung – folgende Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Stadt Wanzleben zur geplanten Zuordnung der Gemeinde Klein Wanzleben sowie ggf. der Gemeinden Drackentstedt, Drußberge und Ovelgünne zur Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde:

- a) Die Stadt stimmt der beabsichtigten Eingemeindung der Gemeinde Klein Wanzleben in die künftige Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde zu.
- b) Die Stadt Wanzleben stimmt der beabsichtigten alternativen Eingemeindung der Gemeinden Drackentstedt, Drußberge und Ovelgünne in die künftige Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde unter der Bedingung zu, dass daraus keine wesentlichen finanziellen Nachteile für die neue Einheitsgemeinde entstehen.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0060

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Wanzleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 18.09.2008, zuletzt geändert am 14.05.2009.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0061

Auf Antrag der Bürgermeisterin billigt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 18 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einfamilienhaus westlich Zur Röthe / nördlich Dammweg“ in der Fassung vom Oktober 2009 und beschließt deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0062

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 4 x nein, 1 x Enthaltung – gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 14 GO LSA die Änderung folgender Straßennamen in Wanzleben und in den Ortsteilen Schleibnitz, Buch und Blumenberg:

Wanzleben

Bahnhofstraße	in	Bahnhofspromenade
Bergstraße	in	An der Bergstraße
Kirchstraße	in	Kirchgang
Lange Straße	in	Die Lange Straße
Schmiedestraße	in	Alte Schmiedestraße
Schulstraße	in	Schulpromenade

Thomas-Müntzer-Straße in Thomas-Müntzer-Weg
Buch
 Dorfstraße in An der Dorfstraße
Blumenberg
 Wanzlebener Straße in Wanzlebener Chaussee
Schleibnitz
 Am Teich in Teichweg

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.09.01-0065

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 19 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für ein im Sanierungsgebiet befindliches Flurstück.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0063

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 19 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Straßenhierarchie der Stadt Wanzleben mit den Ortsteilen Blumenberg, Buch, Stadt Frankfurt und Schleibnitz mit Wirkung vom 01.01.2009.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0066

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 8 x ja, 7 x nein, 4 x Enthaltung – den Verkauf einer Teilfläche von ca. 200 m² aus dem Flurstück 1069 in der Flur 8.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0064

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 3 x nein, 2 x Enthaltung – die Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 101206.09.01-0067

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 19 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – gemäß Optionsvertrag vom 07.04.2006 den Verkauf des Flurstücks 13/85 in der Flur 18 mit einer Größe von 1.232 m².

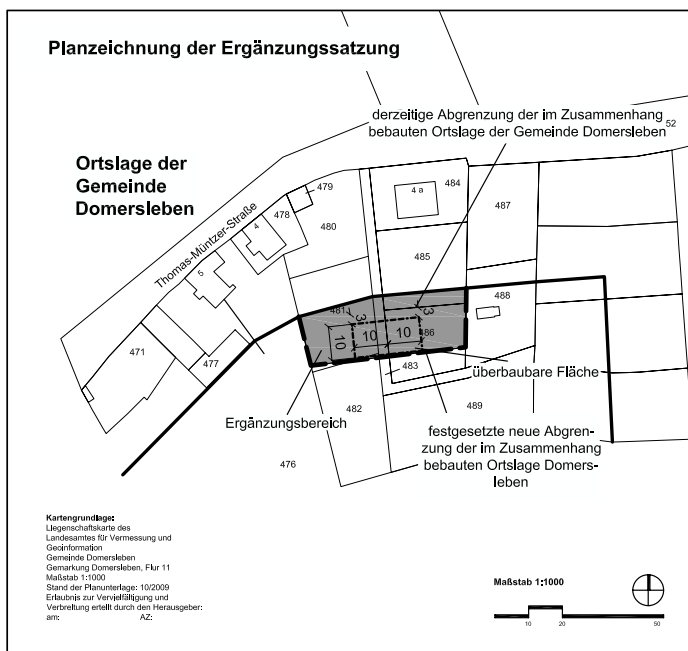
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Domersleben

Ergänzungssatzung „Thomas-Müntzer-Straße“

Der Gemeinderat Domersleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. November 2009 die Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung von Teilbereichen der Flurstücke 481, 482, 485 und 486 der Flur 11, Gemarkung Domersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage (Ergänzungssatzung „Thomas-Müntzer-Straße“) gemäß § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Domersleben, den 23.11.2009

Bernd Meyer
 Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Domersleben über die Einbeziehung von Teilbereichen der Flurstücke 481, 482, 483, 485 und 486 der Flur 11, Gemarkung Domersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage - Ergänzungssatzung Thomas- Müntzer- Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches vom in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 481, 482, 483, 485 und 486 der Flur 11, Gemarkung Domersleben zum Innenbereich der Ortslage Domersleben bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Domersleben, den _____

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)
 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB wird festgesetzt, dass auf einer Fläche von 250 m² entlang der West- und Südgrenze des Flurstücks 482 der Flur 11 Gemarkung Domersleben eine Strauchhecke (Biototyp HHA) aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen mit einer Breite von mindestens 5m anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jacqueline Funke, 39167 Inleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.	Der Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.	Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegt.	Als Satzung beschlossen.	Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	Inkrafttreten
vom Gemeinderat der Gemeinde Domersleben gemäß §2 Abs.1 BauGB am	vom Gemeinderat der Gemeinde Domersleben gemäß §3 Abs.2 BauGB am	vom bis gemäß §3 Abs.2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am öffentlich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.	vom Gemeinderat der Gemeinde Domersleben am	Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der EInschnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.
Domersleben, den	Domersleben, den	Domersleben, den	Domersleben, den	Domersleben, den	Domersleben, den
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Domersleben

Ergänzungssatzung „Thomas-Müntzer-Straße“

Der Gemeinderat Domersleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. November 2009 den Entwurf der Satzung über die Einbeziehung von Teilbereichen (Ergänzungssatzungsatzung) „Thomas-Müntzer-Straße“ für den Bereich Gemarkung Domersleben, Flur 11, Flurstück 481, 482, 485 und 486 gebilligt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der Ergänzungssatzung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines Einfamilienhauses geschaffen werden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung wird vom

04. Januar 2010 bis zum 05. Februar 2010

im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben, Haus II, Zimmer 103 (Frau Darius) ausgelegt.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Domersleben, den 23.11.2009

Bernd Meyer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Domersleben

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben in seiner Sitzung am 18.11.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 23.04.2003 beschlossen:

§ 1

der § 6 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof) wird um den Abs. 7 erweitert

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 2 sowie Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt abgewickelt werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Domersleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Domersleben, den 23.11.2009

Bernd Meyer
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Hohendodeleben über die Feststellung der Jahresrechnung 2008 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der GKVE mbH als Verwalter

Der Entlastung der GKVE mbH, Barleben, OT Meitzendorf als Verwalter und die Feststellung der Jahresrechnung 2008 des verwalteten Wohnungsbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum **vom 17. Dezember 2009 bis zum 08. Januar 2010** liegt die Jahresrechnung 2008 in der GKVE mbH, Taubenring 51, 39179 Barleben, OT Meitzendorf, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hohendodeleben, den 24. November 2009

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Hohendodeleben

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen, zuletzt geändert am 08.03.2007, vom 30.11.2006 beschlossen:

§ 1

der § 9 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof) wird um den Abs. 10 erweitert

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 sowie Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt abgewickelt werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Hohendodeleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohendodeleben, den 17.11.2009

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

Siegel



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Referat 401 Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Auf Antrag wir der Landeshauptstadt Magdeburg Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, Sternstraße 13 in 39104 Magdeburg die Genehmigung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG

zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Deponie Hängelsberge DK II

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung liegt in der Zeit

vom 02. Dezember 2009 bis 16. Dezember 2009

bei folgender Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben
Raum 201
Markt 1 – 2
38164 Wanzleben

Dienstag	von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

und im Bürgermeisterbüro in Hohendodeleben

Donnerstag	von 16:30 Uhr – 18:00 Uhr
------------	---------------------------

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Hohendodeleben,

das Jahr 2009 neigt sich dem Ende und ich möchte dieses als Anlass nehmen, mich bei allen recht herzlich zu bedanken, die in ihrer Freizeit die Rasenflächen, Rabatten und das Umfeld vor und um ihr Grundstück pflegten und sauber hielten. Durch diese Arbeiten trugen Sie zur Verschönerung unseres Ortes bei, dafür gilt meine hohe Anerkennung und es ist sehr lobenswert.

Im Advent bei Kerzenschein
die Kindheit fällt dir wieder ein.
Ein Adventskranz mit seinen Kerzen
lässt Frieden strömen in unsere Herzen.
Des Jahres Hektik langsam schwindet
und Ruhe endlich Einkehr findet.
Ein Tag, er kann kaum schöner sein,
als im Advent bei Kerzenschein.

Elise Hennek

Mit diesen Gedanken wollte ich mich dankend an Sie wenden, wünsche Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes und glückliches Jahr 2010.

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister von Hohendodeleben

**Bekanntmachung
über die
Nachschätzung (§ 11 BodSchätzG)**

In den **Gemarkungen Eggenstedt, Seehausen und Eggenstedt-Seehausen** wird ab dem Jahr 2009 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

23.11.2009 *B. Brouer*
Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes (Brouer)

**Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben
für die Stadt Seehausen und
für die Gemeinde Eggenstedt**

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den „Neubau der Bundesautobahn (BAB) A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.3 – Bundesstraße B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/Landesstraße L 29 - in den Gemeinden Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Hillersleben, Eggenstedt, Niedere Börde, Uchtdorf und der Stadt Seehausen“ in den Landkreisen Börde und Stendal

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers, Landesbetrieb Bau – Niederlassung Süd, das Planfeststellungsverfahren gem. § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG, i. d. F. vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Regelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 2 FStrG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA, vom 18. November 2005, GVBl. LSA S. 698, 699) i. V. m. den §§ 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG, i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht vom 14. August 2009, BGBl. I S. 2827), durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Colbitz, Cröchern, Burgstall, Dolle, Uchtdorf, Hillersleben, Meseberg, Seehausen, Altbrandsleben, Eggenstedt - Seehausen und Eggenstedt beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom **18. Dezember 2009** bis **18. Januar 2010**

während der Dienststunden

	vormittags	nachmittags
Montag	09:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	

in der Stadt Wanzleben als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet bis zum 31. Dezember 2009 bei der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben und ab dem 01. Januar 2010 bei der Stadt Wanzleben-Börde am vorgenannten Auslegungsort statt.

Hinweis zu den Öffnungszeiten während der Feiertage:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben / Stadt Wanzleben-Börde ist in der Zeit vom **24. Dezember 2009 - 03. Januar 2010** (Weihnachten, Silvester, Neues Jahr) und am **06. Januar 2010** (Heilige Drei Könige) geschlossen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02. Februar 2010**, bei der Stadt Wanzleben als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2 (bis zum 31. Dezember 2009) und später (ab dem 04. Januar 2010) bei der Stadtverwaltung der Stadt Wanzleben-Börde selbst

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr.3 und 7 Satz 1 und 2 FStrG); dies gilt auch für die anerkannten Vereine und Vereinigungen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 56 NatSchG LSA i.V.m. § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Planes.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit

seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1, § 5 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1, § 5 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 4 VwVfG).

3. In einem ggf. durchzuführenden Erörterungstermin, der dann noch ortsüblich bekannt gemacht wird, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Die Durchführung eines Erörterungstermines liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Anhörungsbehörde.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über Einwendungen wird ggf. im Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens trifft das Landesverwaltungsamt als Planfeststellungsbehörde.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Das Vorhaben ist uvp-pflichtig. Die Nummern 1, 2, 3 und 6 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend. Der Plan besteht aus

folgenden, auch für die Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit maßgeblichen Planunterlagen, die auch für die Durchführung der UVP bedeutsam sind:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Straßenquerschnitte
- Lagepläne
- Verzeichnis der Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen
- Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung,
 - Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Bestands- und Konfliktplan
 - Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- Fachbeitrag Artenschutz
- Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung SPA „Colbitz-Letzlinger Heide“
- Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH „Colbitz-Letzlinger Heide“
- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 6 UVPG)
- Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

Wanzleben, den 10. Dezember 2009

Petra Hort
Verwaltungsamtsleiterin

Dienstsiegel

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seehausen für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, hat der Stadtrat der Stadt Seehausen in seiner Sitzung am 05.11.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 05.07.2001, zuletzt geändert am 01.09.2005, beschlossen:

§ 1

Der § 6 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof) wird um den Abs. 9 erweitert.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben

die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 sowie Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt abgewickelt werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seehausen für das Friedhofs- und Bestattungswesen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seehausen, den 05.11.2009

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Siegel

Beschlussprotokoll der 5. öffentlichen Stadtrats-sitzung in Seehausen am 05.11.2009

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.09.10-034

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seehausen für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 05.07.2001, zuletzt geändert am 01.09.2005.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.09.10-35

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt den Ankauf des Flurstückes 509/181 in der Flur 3 mit einer Größe von 7.236 m².

Beschluss - Nr. 101206.09.10-036

Der Stadtrat der Stadt Seehausen beschließt die vorliegende Nachtragsvereinbarung Nr. 1 zur Baumaßnahme Knoten B 246a/L 24 mit der bauausführenden Firma STRABAG AG. Der Bürgermeister der Stadt Seehausen ist erst nach der vollständigen Klärung der Finanzierung berechtigt, die Nachtragsvereinbarung zu unterzeichnen.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Klein Wanzleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 09.11.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 20.11.2006 beschlossen:

§ 1

**Der § 9 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof)
wird um den Abs. 10 erweitert.**

- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 sowie Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt abgewickelt werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Klein Wanzleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Wanzleben, den 09.11.2009

Horst Flügel
Bürgermeister

Siegel

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Rodensleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben in seiner Sitzung am **16. November 2009** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**der § 9 (Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen)
wird um den Abs. 10 erweitert**

- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 sowie Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt abgewickelt werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Rodensleben, den 24. November 2009

Jürgen Wichert
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Groß Rodensleben

2. Änderung des Bebauungsplans „Fasanerie“ Groß Rodensleben

Der Gemeinderat Groß Rodensleben hat am 16.11.2009 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Fasanerie“ gemäß § 13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Entwurf wurde gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom September 2009 maßgebend.

Er ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst den als Erschließungsstraße genutzten Teilbereich des Flurstücks 326 in der Flur 8 (4438m²).

Die Änderungen beziehen sich auf die Erschließungsstraßen. Es erfolgt eine Reduzierung der Fahrbahnbreite, kein Gehwegausbau, die Ableitung des anfallenden Regenwassers in seitlich gelegene Sickermulden sowie der Abschluss durch einen Wendehammer für die Planstraße 2 und 3.

Mit der im Jahr 2001 durchgeführten Baumaßnahme erfolgte lediglich die Herstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen und ein Zwischenausbau der Fahrbahn in den Erschließungsstraßen. Dieser Zwischenausbau beinhaltet das Herstellen einer bituminösen Tragschicht als Grundlage für den späteren Deckenschluss der Fahrbahn. Vorgesehen war eine Pflasterung mit 8 cm Betonsteinpflaster.

Die geringe Nachfrage nach Baugrundstücken in diesem Gebiet lässt auch in absehbarer Zeit keine weiteren Ansiedlungen für dieses große Gebiet erwarten (56 Parzellen).

Angepasst an die geringe Nachfrage und unter Berücksichtigung der derzeitigen vorhandenen Erschließungsanlagen wird das Baugebiet auf eine Größe reduziert, die Aussicht auf Vermarktung hat.

Der Bebauungsplan in der geänderten Fassung ermöglicht eine Grundfläche von 28.509 m². Die Änderung des Bebauungsplans umfasst keine zusätzliche Grundfläche. Der Bebauungsplan dient keinem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben. Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sind von den Auswirkungen nicht betroffen. In Auswertung der vorstehenden Prüfungsergebnisse ist die Gemeinde Groß Rodensleben zu dem Ergebnis gekommen, die 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans wird mit Begründung vom

04. Januar 2010 bis zum 05. Februar 2010

im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zimmer 103 ausgelegt.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
 Di. 13:30 bis 18:00 Uhr
 Do. 13:30 bis 15:00 Uhr
 außerhalb nach Vereinbarung.

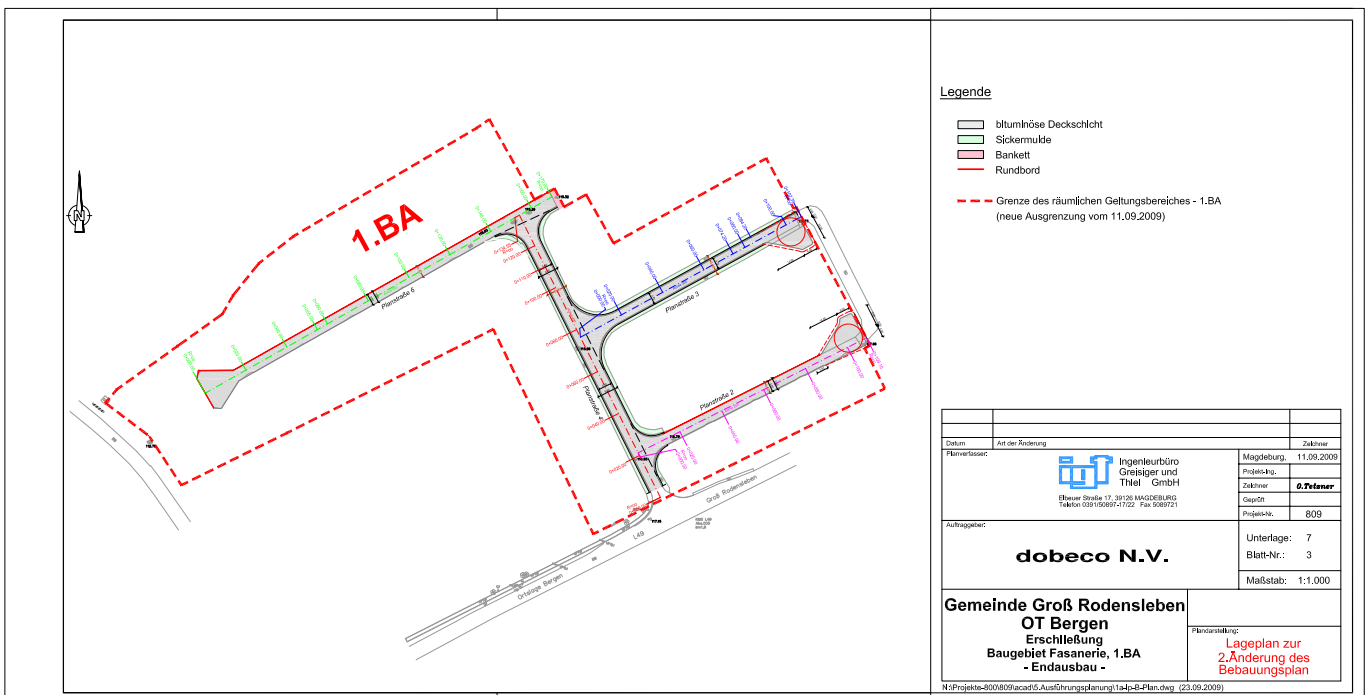
Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Groß Rodensleben, den 01.12.2009

Jürgen Wichert
 Bürgermeister



Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Jugendclubs Dreileben (Jugendclubordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben in seiner Sitzung am 01.12.2009 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Jugendclubs Dreileben vom 09.09.2003 beschlossen:

§ 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben hebt die Satzung über die Benutzung des Jugendclubs Dreileben (Jugendclubordnung) vom 09.09.2003 auf.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dreileben, 01.12.2009

Gero Herbst
Bürgermeister

- S -

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bottmersdorf

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf in seiner Sitzung am **18. November 2009** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

der § 6 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof) wird um den Abs. 7 erweitert

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 3 sowie Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt abgewickelt werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bottmersdorf, den 30. November 2009

Hans-Dirk Sill
Bürgermeister

Siegel

Beschlussprotokoll der 6. öffentlichen Gemein- deratssitzung in Bottmersdorf am 18. November 2009

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.09.02-025

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bottmersdorf.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.09.02-026

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf den Verkauf innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens einer Teilfläche von 733 m² aus dem Flurstück 21/1 in der Flur 8.

Beschluss-Nr. 101206.09.02-027

Auf Antrag des Bürgermeisters empfiehlt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf den Verkauf einer Separationsfläche von ca. 232 m² aus dem Flurstück 62/26 in der Flur 8 innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens.

Beschluss-Nr. 101206.09.02-028

Auf Antrag des Bürgermeisters lehnt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Empfehlung zum Verkauf der Separationsfläche 54/18 in der Flur 8 mit einer Größe von 6.334 m² innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens ab.

Beschluss-Nr. 101206.09.02-029

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die unbefristete Einstellung eines Gemeindearbeiters zum 01.12.2009.

Satzung über die Benutzung des Jugendclubs in der Gemeinde

Klein Wanzleben / Ortsteil Remkersleben

Aufgrund der §§ 6 und 8 GO-LSA vom 5.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 09.11.2009 folgende Satzung über die Benutzung des Jugendclubs Remkersleben beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Der Jugendclub ist eine Einrichtung der Gemeinde und dient der offenen Jugendarbeit. Er soll Begegnungsstätte für Jugendliche sein und Angebote für ihre Freizeitgestaltung bieten und gegebenenfalls vorhalten. Er ist für Jedermann offen, der die Clubsatzung und die damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen im Brand- und Katastrophenschutz sowie der Gefahrenabwehrverordnung akzeptiert und einhält. Das Jugendschutzgesetz ist die Grundlage für die tägliche Kinder und Jugendarbeit. Alle sich im Jugendclub befindlichen Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich am Clubleben aktiv zu beteiligen und der Clubrat ist verpflichtet, jedem die Möglichkeit dazu zu geben.

§ 2 Nutzer der Jugendeinrichtung

Jede Person vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die der Gemeinde angehört, darf die Jugendräume benutzen.

Auch Personen, die nicht der Gemeinde angehören oder die obere Altersgrenze überschritten haben, dürfen die Jugendräume benutzen, sofern die Mehrheit der anwesenden Personen, die der Gemeinde angehören und die obere Altersgrenze nicht überschritten haben, damit einverstanden ist.

§ 3 Leitung der Jugendeinrichtung

Der Jugendclub hat einen Clubrat aus mindestens 3 Jugendlichen jährlich zu wählen und zu benennen.

Der Clubrat bestimmt aus seinen Reihen einen volljährigen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Clubrat ist Ansprechpartner der Gemeinde.
Der Clubrat kann aus wichtigem Grund durch die Gemeinde jederzeit abberufen werden.

Der Clubrat erhält für den Jugendclub einen Schlüssel mit der Verpflichtung sich für die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich zu zeichnen.

Das Auf- bzw. Abschließen hat durch ein Leitungsmitglied zu erfolgen. Die Übertragung der Schlüsselgewalt darf nur in Ausnahmefällen geschehen und muss protokolliert werden.

Der Clubrat ist den Besuchern gegenüber weisungsberechtigt und kann ein Hausverbot bis zu einer Woche aussprechen.

§ 4 Öffnungszeiten des Clublebens

Der Jugendclub ist wie folgt geöffnet:

Montag - Donnerstag	von 15:00 Uhr – 22:00 Uhr
in der Ferienzeit	15.00 Uhr – 23.00 Uhr
Freitag und Samstag	von 14:00 Uhr – 01:00 Uhr
Sonntag	von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr

Kinder unter 14 Jahren können den Jugendclub bis 19:00 Uhr besuchen.

Veranstaltungen, bei denen die Öffnungszeiten überschritten werden, sind vom Clubrat und von der Gemeinde zu genehmigen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

Die Durchführung von politischen Veranstaltungen, wie Wahlkampf, parteipolitische Versammlungen etc. ist nicht erlaubt. Jegliche Formen extremistisch politischer Betätigungen, die dem Grundgesetz widersprechen und zur Gewaltverherrlichung und/oder Gewalt aufrufen sind in der Jugendeinrichtung verboten. Gewalttätigkeiten jeglicher Art werden nicht geduldet und ziehen strafrechtliche Maßnahmen nach sich.

Verfassungsfeindliche Symbole und deren Ersatzzeichen sowie auf dem Index befindliche Musikstücke und Tonträger sowie verbotene Texte nach § 130 StGB sind verboten.

Das Mitbringen und Tragen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten.

Sämtliche Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

Die Wahrung des Jugendschutzgesetzes hat in jedem Fall oberste Priorität und hat kompromisslos zu erfolgen. Folgen Besucher des Jugendclubs den Bestimmungen dieses Gesetzes auch nach Aufforderung durch ein Clubratsmitglied nicht, werden Erziehungsberechtigte bzw. Polizei informiert. Das Gesetz ist im Jugendclub auszuhängen. Für die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen ist der Clubrat verantwortlich.

§ 6 Alkohol, Nikotin, illegale Drogen

Der Genuss von Alkohol erfolgt grundsätzlich unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.

Im Jugendclub dürfen außer Bier oder Wein keine alkoholischen Getränke vor 19:00 Uhr ausgeschenkt oder mitgebracht werden. Angetrunkene Jugendliche dürfen im Club keinen Alkohol mehr zu sich nehmen. Bei übermäßigem Alkoholgenuss behält sich der Clubrat vor, die entsprechenden Personen des Clubs zu verweisen.

Das Rauchen ist in den Räumen des Jugendclubs grundsätzlich untersagt.

Der Besitz, Konsum und Handel mit illegalen Drogen ist grundsätzlich untersagt und führt zum Verweisen des Clubs. Diese Vorfälle sind anzeigepflichtig.

§ 7 Ordnung und Sauberkeit, Sicherheit

Der Clubrat ist für die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und für den laufenden Betrieb verantwortlich. Jede, sich im Jugendclub befindliche Person hat auf Ordnung und Sauberkeit im und in unmittelbarer Nähe außerhalb des Jugendclubs zu ach-

ten. Nach einem abgelaufenen Tag ist der Jugendclub in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Die Heizung ist auszustellen, alle Fenster und Türen sind zu verschließen. Jeder Besucher hat sich in der näheren Umgebung, im Außengelände des Jugendclubs sowie im Jugendclub selbst so zu verhalten, dass Belästigungen der Anwohner und anderer Gäste durch Lärm, Verschmutzungen usw. vermieden werden. Bei Nichteinhaltung sind die Kosten für die Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit durch den Verursacher zu tragen. Besucher, welche motorisiert kommen, haben ihre Fahrzeuge so abzustellen, dass Anlieger und Passanten nicht behindert und belästigt werden. Dabei hat die An- und Abfahrt so zu erfolgen, dass die Anwohner nicht durch unverhältnismäßigen Lärm (quietschende Reifen, Autoradio u. a) beeinträchtigt werden.

§ 8 Sach- und Personenschäden, Haftung

Bei allen Sach- und Personenschäden und mutwilliger Zerstörung in der Einrichtung sowie im Außenbereich des Jugendclubs haftet grundsätzlich der Verursacher. Die Schadensregulierung hat umgehend durch den Verursacher zu erfolgen. Sachbeschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend dem Clubrat zu melden.

Für die Garderobe und persönliche Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Verstöße

Bei satzungswidriger Nutzung kann der Jugendclub durch den Bürgermeister umgehend geschlossen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume als Jugendclub besteht nicht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2009 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 09.11.2009

Horst Flügel
Bürgermeister

- S -

Nichtamtlicher Teil

Entsorgung der Weihnachtsbäume Weihnacht adé – und wohin mit dem Baum?

Die Feiertage sind vorüber, allmählich finden sich auf dem Teppich mehr Nadeln als am Baum.

Also müssen Tanne, Kiefer und Fichte entsorgt werden.

Aber wie und wann?

Die Termine für die Entsorgung der Bäume, die identisch mit der Abfuhr der Biotonne des jeweiligen Ortes sind, entnehmen Sie bitte der

Abfallbroschüre 2010, welche den Haushalten ab 10.12.2009 zur Verfügung gestellt werden.

Die zu entsorgenden Tannenbäume bitten wir vor den Grundstücken abzustellen. Mitgenommen werden nur Bäume ohne Lametta, Weihnachtsbaumständer und Beiwerk.

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Gratulationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Jahr 2010 beabsichtigen wir, den Senioren, die in den zur Stadt Wanzleben – Börde gehörenden Ortsteilen und in der Gemeinde Klein Wanzleben wohnen, anlässlich ihres

Geburtstages -
bzw. Ehejubiläums -

70. und folgende Geburtstage
50. Ehejubiläum 60. und
folgende Ehejubiläen

durch die Volksstimme, das Amtsblatt und die Ortsbürgermeister der betreffenden Ortsteile unter Beachtung des § 34 Meldegesetzes zu gratulieren.

Wir bitten die Bürger/innen, die eine Gratulation zu ihren Ehejubiläen wünschen, dies unter Vorlage der entsprechenden Urkunden in unserem Einwohnermeldeamt der Stadt Wanzleben – Börde anzumelden.

Die Bürger/innen, die eine Gratulation zu den o.g. Anlässen nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Einwohnermeldeamt der Stadt Wanzleben – Börde schriftlich mitzuteilen.

Ihr Einwohnermeldeamt

Achtung - alljährliche Schneeräumpflicht

Die Schneeräumpflicht ist Teil der Straßenreinigungspflicht. Diese obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Hinsichtlich der Bürgersteige werden diese Pflichten per Satzung auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen.

Ist das Grundstück vermietet, kann der Eigentümer die Pflicht zur Gehwegreinigung und auch zum Schneeräumen auf den oder die Mieter übertragen.

Gereinigt bzw. von Schnee befreit werden müssen Gehwege vor dem Grundstück und der Weg zum Hauseingang sowie die Zugänge zu den Überwegen.

Wer zum Schneeräumen verpflichtet ist, muss **morgens ab 07:00 Uhr** und **abends bis 20:00 Uhr** Schnee und Eis beseitigen und ggf. streuen (vorzugsweise Sand). Immerhin darf er nach Ende eines Schneefalles ca. 30 Minuten abwarten, um festzustellen, ob es weiter schneien wird. Geräumt werden muss erst nach Ende des Schneefalles. Fällt permanent Schnee, muss aber trotzdem tagsüber mehrfach geräumt werden. Ist der Betroffene abwesend (Urlaub, Arbeit), muss er dafür sorgen, dass ein Vertreter seine Pflichten erfüllt. Kommt es zu einem Unfall, weil die Pflichten vernachlässigt wurden, erwarten den Verursacher hohe Schadenersatzforderungen. Auch eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung ist möglich.

Börde - Gymnasium Wanzleben

Am **Samstag, dem 20. Februar 2010** findet in der Zeit von **09:00 – 14:00 Uhr** ein Volleyballturnier der Schule und Förderverein statt.

Anmeldungen bitte bis zum 05. Februar 2010 unter FAX 039209 - 46799

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

Dezember

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling	09:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 2. Freitag im Monat	Schwimmen im Hallenbad Oschersleben		Volkssolidarität Wanzleben
19.12.2009	Züchtertreffen im Haus der Vereine		Kleintierzuchtverein G 366
25.12.2009	19:00 Uhr Weihnachtsfeier, Vereinsräume		FKK Wanzleben
26.12.2009	ab 11:00 Uhr, Großes Weihnachtsbrunch-Bufferet		Sokuwa Wanzleben
30.12.09-02.01.2010	ab 11:00 Uhr, Großes Weihnachtsbrunch-Bufferet		Sokuwa Wanzleben
31.12.2009	Großer Silvester – Ball ins „Neue Jahr“		Sozialverband
	Silvester-Party		Sokuwa Wanzleben

Januar

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling	09:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	Sport	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 2. Freitag im Monat	Schwimmen im Hallenbad Oschersleben		Volkssolidarität Wanzleben
13.01.2010	Züchtertreffen im Haus der Vereine		Kleintierzuchtverein G 366
16.01.2010	Mitgliedertreffen, Schulstraße 2		Selbsthilfekontaktstelle LK
16.u.17.01.2010	09:00-12:30 Uhr, Tag der offenen Tür		Börde-Gymnasium
	Kleintierschau im Kulturhaus		Kleintierzuchtverein G 366

- Welpenstunde -

Information des Polizeisportvereins Wanzleben 1990 e.V.

Die Übungszeiten unserer Welpenstunde sind:

sonntags 09:30 Uhr - 10:30 Uhr

auf dem Vereinsgelände des Polizeisportvereins Wanzleben 1990 e.V. in Wanzleben, Goethe-Str. 25a.

Interessenten stimmen sich bitte beim Ausbildungsleiter Werner Pflanz unter der Telefonnummer 03 92 09 – 2279 ab.



Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

Dezember

jeden 1. Mittwoch	Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug	
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
16.12.09		Weihnachtsfeier / Kita	Kita „Pittiplatsch“
17.12.09		Weihnachtsfeier / Hort	Kita „Pittiplatsch“
18.12.09	14:00 Uhr	Weihnachtsfeier	Volkssolidarität
18.12.09		Projekttag „Weihnachten / Bräuche“	Grundschule
ohne	- Weihnachtsganssschießen und 9. Handwerker- und Gewerbetreibendenschießen		
ohne	- Weihnachtsfeier des Schützenvereins und Pusterohrschießen		Schützenverein
ohne	Weihnachtsfeier der DRK-Senioren-Sportgruppe		DRK-Ortsverband

Januar

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 – 14:30 Uhr	Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug



Domersleber Carnevals Club e.V.

Mitglied des Karneval-LV Sachsen-Anhalt e.V., des Bundes Deutscher Karneval e.V. und der NÄrrischen Europäischen Gesellschaft

Grundschüler aus Hohendodeleben pflanzten den Baum des Jahres 2009

Sonniges Herbstwetter begleitete die Schüler der 1. Klasse aus der Grundschule Hohendodeleben, als sie ihren Baum des Jahres pflanzten. Der Bergahorn (*Acer pseudoplatanus* L.) kann bis zu 400 Jahre alt werden und eine Höhe von 30 m erreichen. Die Sponsoren der SPD Gruppe vertreten durch Herrn Günter Arnold, Matthias Gent und Herrn Hilmar Otto legten gemeinsam mit den Kindern Hand an um dem Baum der Erstklässler einen sicheren Stand zu geben.



Veranstaltungen des Domersleber Carnevals Club e.V. für die Saison 2010

Samstag	16.01.10	14.00 Uhr	Rentner
Samstag	16.01.10	20.00 Uhr	Premiere
Samstag	23.01.10	20.00 Uhr	Domersleben
Freitag	29.01.10	20.00 Uhr	Domersleben
Samstag	30.01.10	20.00 Uhr	Groß Rodensleben
Samstag	06.02.10	20.00 Uhr	Hohendodeleben
Freitag	12.02.10	20.00 Uhr	Domersleben Eine Veranstaltung der CDU
Samstag	13.02.10	20.00 Uhr	Domersleben Klubtanz Eine Veranstaltung der Volkssolidarität

Der Termin des Kartenverkaufs für die Veranstaltungen in Domersleben: 30. Dezember 2009 von 18.00 - 20.00 Uhr im Kulturhaus Restkarten über Brigitte Grabowsky 039209 50391

Der Termin des Kartenverkaufs für die Veranstaltung in Hohendodeleben 28. Dezember 2009 von 18.00 - 20.00 Uhr am Veranstaltungsort Saal Familie Coerdts (ehemals Stern) oder bei Jürgen Holle TV-HIFI-VIDEO-SAT-Hausgeräte Magdeburger Str. 65 39167 Hohendodeleben Tel. 039204 54 68 Fax. 039204 66082

Bestellungen auch über dcc-boerdehelau@gmx.de

Der Termin des Kartenverkaufs für die Veranstaltung in Groß Rodensleben wird durch den Förderverein und Herrn Uwe Greinke (DCC) mitgeteilt.

Veranstaltungen der Stadt Seehausen

Dezember

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
24.12.2009	17:00 Uhr, Krippenspielgottesdienst im „Sonnensaal“	ev. Kirchengem.

Januar

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Besuch des berühmten Zirkus Probst

Auf Einladung des MDR 1 fuhren die Schüler der Grundschule Hohendodeleben und die Kinder der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Hohendodeleben am 17.11.2009 mit zwei Bussen zum Messeplatz nach Magdeburg, wo das große Zelt der Zirkusfamilie Probst auf uns wartete.

Von Theo Tintenkleks wurden wir durch das wunderbare Programm geführt. Pferde sprangen über gigantische Hindernisse und Tiger durch Reifen. Das Publikum klatschte und jubelte. Aber besonders gut fanden wir die Akrobaten, die an diesem Tag fantastische Sprünge und beeindruckende Akrobatik zeigten. Ein anderes Mal turten zwei Frauen am Trapez, wir dachten, dass jede Sekunde eine von beiden runterfällt. Ein Mann warf einer Frau Kegel, Ringe und Bälle zu. Sie jonglierte so beeindruckend und so schnell, dass man kaum folgen konnte. Außerdem waren drei Clowns da. Als die Clowns fertig waren, klatschten alle. Ein Lob auch noch einmal an die Musiker. Ein sehr besonderes Talent hatte ein kleines Mädchen. Sie spielte Geige. Danach fuhren wir alle nach Hause. Es war ein sehr schöner Ausflug.

Die Schüler der Grundschule Hohendodeleben



„Laterne, Laterne - Sonne Mond und Sterne ...“

Dieses Lied war am Abend des Martinsfestes wieder laut von der Hohendodelebener Kirche zu hören. Zuvor hatten hier rund 150 Kinder und Erwachsene das Martinsfest zu Ehren des Heiligen Sankt Martin gefeiert.

In einem Theaterstück erinnerten die Kinder an die guten Taten aus Martins Leben.

Sie spielten die Geschichte nach, als Martin in einer kalten Nacht einem armen hungrigen Bettler begegnet und ihn aus Mitleid ein Stück von seinem Mantel abschneidet und sein Brot mit ihm teilt.

Die Chorkinder umrahmten mit vielen Liedern die geschichtliche Darstellung stimmungsvoll.

Am Ende des festlichen Programms in der Kirche, reichten die Grundschüler den Besuchern wieder ganz frische Martinshörnchen, die sie gemeinsam unter der Anleitung und Hilfe von Frau Brecht am Vormittag gebacken haben.

Danach zogen die Kinder mit selbstgebastelten Laternen durch die Straßen. Begleitet wurden sie dabei von den Kameraden der FF Hohendodeleben.

Bei Grillwürstchen, Knüppelkuchen und Laterneschein gedachten die Hohendodeleben gern dem hilfreichen Sankt Martin.

Einen herzlichen Dank sagen wir allen fleißigen Helfern, die es uns jährlich ermöglichen, den Martinstag würdig zu begehen. Wir freuen uns schon auf das nächste Martinsfest.



In Hohendodeleben regt sich „neues“ Vereinsleben!

Manchmal braucht es seine Zeit, bis alles passt. Diese Erfahrung haben auch die Pferdefreunde in Hohendodeleben gemacht. Nach wochenlanger Vorbereitung traf man sich endlich am 12.11.2009 zur Vereinsgründung im Buttenkrug. Der Interessenkreis war groß, mit 12 Mitgliedern startet nun der Pferdesportverein Hohendodeleben e.V. in das schon vorgeplante erste Jahr. Auf dem Gelände der Pferdepension Kötz in Hohendodeleben ist am 16.01.2010 bereits der erste „Tag der offenen Stalltür“ geplant.

„Bei uns kann mitmachen wer Interesse hat“, betont Vorsitzende Yvette Wolter. „Niemand sei daran gebunden, ein Pferd besitzen zu müssen. Es zählt der Zusammenschluss von Gleichgesinnten“! Der Pferdesportverein Hohendodeleben e.V. möchte in ruhiger, bestimmter und zielstrebigere Vereinsarbeit schaffen, sich im Ort und der Region zu etablieren, einen Namen zu machen und Pferdefreunden eine Heimat anzubieten. Wer daran teilhaben möchte ist herzlich willkommen.

Unser Vorstand:

Vorsitzende: Yvette Wolter

Stellvertreter: Anne-Katrin Krüper

Schatzmeister: Katharina Thoms

Jugendwart: Sina Müller

Sportwart: Björn Scholze

Beisitzer: Jürgen Schmidt, Kathleen Knufinke

Kontakt:

PSV Hohendodeleben

Yvette Wolter

Nordstraße 3c

39167 Hohendodeleben



Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

Dezember

jeden Mittwoch	Dienstabend der FFW Klein Wanzleben - ab 18:00 Uhr			
16.12.2009	Weihnachtsfeier Senioren Remkersl.	14:00 Uhr	Bürgerhaus	Gemeinde
17.12.2009	Weihnachtsfeier	09:00 Uhr	Kita Kl. Wzl.	Kita Kl. Wanzleben
24.12.2009	Christvesper	17:00 Uhr	Kirche	ev. Kirche
26.12.2009	Weihnachtsgottesdienst	14:00 Uhr	Pfarrhaus	ev. Kirche
31.12.2009	Gottesdienst	16:30 Uhr	Pfarrhaus	ev. Kirche
30.12.2009	Vereinsturnier Fußball-	18:00 Uhr	Sporthalle	SG Empor

Januar

jeden Mittwoch Dienstabend der FFW Klein Wanzleben - ab 18:00 Uhr

Veranstaltungen der Gemeinde Groß Rodensleben

Dezember

16.12.2009	Kinderweihnachtsfeier	Kita „Bussi Bär“	Gemeindesaal
------------	-----------------------	------------------	--------------

Veranstaltungen der Gemeinde Bottmersdorf

Dezember

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.
03.12.2008	19:30 Uhr, Vereinstreffen	Heimatverein Bottmersdorf
06.12.2008	Weihnachtsmarkt	Heimatverein Bottmersdorf
	Weihnachtsfeier	Heimatverein Bottmersdorf

Januar

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 16.12.09 bis 15.01.10

Dezember

Di	15.12.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	16.12.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis Adventfeier in Gr. Rodensleben
Fr	18.12.	18:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Kulturgeschichte des Lichts“ in der Domersleber Kirche – gleichzeitig lebendiger A-kalender
Sa	19.12.	17:00 Uhr	Advent-GD der anderen Art mit viel Musik und einem Krippenspiel anschließend Glühwein und Plätzchen vor der Kirche
Mo	21.12.	18:00 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Do	24.12.	14:30 Uhr	Heiligabend Gottesdienst in Hohendodeleben
		15:30 Uhr	Heiligabend Gottesdienst in Hemsdorf
		15:30 Uhr	Heiligabend Gottesdienst in Schleibnitz
		17:00 Uhr	Heiligabend Gottesdienst in Klein Rodensleben
		17:00 Uhr	Heiligabend Gottesdienst in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Heiligabend Gottesdienst in Domersleben
Sa	26.12.	10:00 Uhr	Weihnachtsfestgottesdienst in Domersleben
		14:00 Uhr	Weihnachtsfestgottesdienst in Groß Rodensleben
Do	31.12.	14:00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Schleibnitz
		15:00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Hohendodeleben
		17:00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Domersleben
		18:00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Klein Rodensleben
		19:00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresende in Gr. Rodensleben

Januar

Fr	01.01.	14:00 Uhr	Neujahrsgottesdienst in Gr. Rodensleben
Mo	11.01.	14:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14:10 Uhr	Abholung von Schleibnitz
		18:00 Uhr	Jungbläserprobe in Gr. Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Mi	13.01.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Seehausen, Dreileben, Klein Wanzleben und Remkersleben

Dezember 2009

So.	13.12.	17:00 Uhr	Adventskonzert in Seehausen St. Paulskirche
		15:00 Uhr	Adventssingen mit dem Remkersleber Männerchor in Remkersleben
Mo.	14.12.	15:30 Uhr	Weihnachtsfeier Kinderchor und Flöten in Seehausen
		19:00 Uhr	Chorprobe in Seehausen
Di.	15.12.	17:00 Uhr	Flötenunterricht in Seehausen
Mi.	16.12.	14:00 Uhr	Seniorenkreis Adventsfeier in Seehausen
		17:00 Uhr	Krippenspielprobe in Dreileben
Do.	17.12.	17:00 Uhr	musikalische Andacht im Pflegeheim Klein Wanzleben
Fr.	18.12.	15:30 Uhr	Krippenspielprobe in Seehausen
		17:00 Uhr	Krippenspielprobe in Klein Wanzleben
Mo.	21.12.	14:00 Uhr	Generalprobe Krippenspiel in Seehausen
		16:00 Uhr	Generalprobe Krippenspiel in Dreileben
		19:00 Uhr	Chorprobe in Seehausen
Do.	24.12.	15:00 Uhr	Krippenspielgottesdienst in Dreileben
		15:00 Uhr	Krippenspielgottesdienst in Remkersleben
		17:00 Uhr	Krippenspielgottesdienst in Seehausen
		17:00 Uhr	Krippenspielgottesdienst in Klein Wanzleben
Sa.	26.12.	09:00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen
		10:15 Uhr	Gottesdienst in Klein Wanzleben
Do.	31.12.	14:00 Uhr	Gottesdienst in Dreileben
		15:15 Uhr	Gottesdienst in Remkersleben
		16:00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen
		16:30 Uhr	Gottesdienst in Klein Wanzleben

Januar 2010

Mi.	06.01.	09:00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen
		10:15 Uhr	Gottesdienst in Dreileben
		14:00 Uhr	Gottesdienst mit Kaffeetrinken in Klein Wanzleben
Mo.	11.01.	15:30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16:30 Uhr	Flötenkreis in Seehausen
		19:00 Uhr	Chorprobe in Seehausen
Di.	12.01.	15:30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17:00 Uhr	Flötenunterricht in Seehausen
Mi.	13.01.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Kloster Meyendorf
		17:00 Uhr	Kindertreff in Dreileben
Do.	14.01.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Seniorengarten in Seehausen
		16:00 Uhr	Kindertreff in Remkersleben



Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat Januar 2010 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 05.01. Biere, Werner	zum 78.	am 08.01. Triebe, Irmtraud	zum 76.
am 10.01. Kipper, Georg	zum 70.	am 19.01. Krüger, Emmi	zum 84.
am 13.01. Sommer, Konrad	zum 78.	am 20.01. Rönckendorf, Helmut	zum 85.
am 18.01. Wulkau, Lieselotte	zum 79.	am 20.01. Kuthe, Hans	zum 75.
am 19.01. Biere, Vera	zum 75.	am 22.01. Hochbaum, Otto	zum 88.
am 20.01. Streich, Horst	zum 75.	am 22.01. Duttke, Irmhild	zum 70.
am 24.01. Brandt, Inge	zum 76.	am 24.01. Giesecke, Ewald	zum 74.
am 24.01. Piela, Horst	zum 72.	am 25.01. Schaffel, Gerhard	zum 74.
am 28.01. Harzer, Walter	zum 75.	am 30.01. Feldmann, Hermann	zum 75.

Domersleben

am 01.01. Pillusch, Gertrud	zum 89.	am 01.01. Wanowsky, Hans-Werner	zum 78.
am 01.01. Herrmann, Liesbeth	zum 96.	am 02.01. Kühne, Max	zum 90.
am 01.01. Köhne, Sigrid	zum 76.	am 02.01. Kups, Hans-Dieter	zum 77.
am 04.01. Linke, Raimund	zum 71.	am 02.01. Weiß, Friedrich	zum 72.
am 08.01. Feldmann, Inge	zum 71.	am 03.01. Maibaum, Therese	zum 73.
am 13.01. Gesien, Burkhard	zum 78.	am 04.01. Hanke, Heinz	zum 71.
am 20.01. Harczyński, Franz	zum 74.	am 06.01. Döring, Dieter	zum 78.
am 22.01. Etzholz, Ilse	zum 88.	am 08.01. Mund, Lieselotte	zum 88.
am 26.01. Keitel, Margarete	zum 76.	am 08.01. Rathmann, Eckardt	zum 76.
am 27.01. Freke, Ursula	zum 72.	am 09.01. Thiers, Waltraud	zum 77.
am 28.01. Reichmann, Heinz	zum 79.	am 14.01. Horn, Hans	zum 95.
am 29.01. Hinze, Elfriede	zum 87.	am 17.01. Hubert, Frieda	zum 72.
		am 18.01. Holle, Elisabeth	zum 80.
		am 18.01. Herbst, Manfred	zum 70.
		am 19.01. Anton, Klaus	zum 72.

Dreileben

am 06.01. Lassak, Anton	zum 74.	am 20.01. Sporleder, Walburga	zum 72.
am 12.01. Lohse, Edith	zum 75.	am 21.01. Gruß, Grete	zum 82.
am 15.01. Streidt, Elsbeth	zum 74.	am 21.01. Schönefeld, Sigrid	zum 77.
am 22.01. Arnold, Gertrud	zum 90.	am 24.01. Reimer, Hildegard	zum 89.
am 27.01. Fischer, Elfriede	zum 83.	am 24.01. Eggeling, Arno	zum 70.
am 29.01. Bertram, Kurt	zum 71.	am 27.01. Hubert, Gerhard	zum 73.
am 29.01. Oder, Alois	zum 71.	am 27.01. Liebig, Kurt	zum 70.

Eggenstedt

am 01.01. Wilde, Wolfgang	zum 76.	am 02.01. Hellmann, Edith	zum 80.
am 07.01. Barheine, Heinz	zum 74.	am 02.01. Stiebitz, Heinz	zum 70.
am 16.01. Kosub, Hedwig	zum 79.	am 12.01. Hübner, Elvira	zum 70.
am 19.01. Günther, Klaus	zum 72.	am 13.01. Uebe, Ursula	zum 82.
am 21.01. Voigt, Gerhard	zum 75.	am 18.01. Wenzlawe, Ruth	zum 84.
am 22.01. Beck, Erna	zum 86.		
am 24.01. Brieczky, Werner	zum 70.		
am 30.01. Sprenger, Ilse	zum 77.		

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 01.01. Fahldieck, Christa	zum 73.	am 04.01. Neumann, Ilse	zum 85.
am 01.01. Krüper, Waltraud	zum 71.	am 04.01. Teichmann, Helga	zum 75.
am 02.01. Kuthe, Paul	zum 72.	am 06.01. Nimmergut, Otto	zum 82.
am 03.01. Strauß, Helga	zum 73.	am 08.01. Müller, Helga	zum 71.
am 04.01. Fredecke, Ewald	zum 83.	am 09.01. Lorek, Paul	zum 86.
am 05.01. Borrmann, Paula	zum 73.	am 09.01. Barbe, Erika	zum 79.
am 07.01. Schwieger, Brunhilde	zum 85.	am 09.01. Kreisch, Manfred	zum 71.
		am 13.01. Hanne, Gertrud	zum 79.

Hohendodeleben

am 01.01. Wanowsky, Hans-Werner	zum 78.
am 02.01. Kühne, Max	zum 90.
am 02.01. Kups, Hans-Dieter	zum 77.
am 02.01. Weiß, Friedrich	zum 72.
am 03.01. Maibaum, Therese	zum 73.
am 04.01. Hanke, Heinz	zum 71.
am 06.01. Döring, Dieter	zum 78.
am 08.01. Mund, Lieselotte	zum 88.
am 08.01. Rathmann, Eckardt	zum 76.
am 09.01. Thiers, Waltraud	zum 77.
am 14.01. Horn, Hans	zum 95.
am 17.01. Hubert, Frieda	zum 72.
am 18.01. Holle, Elisabeth	zum 80.
am 18.01. Herbst, Manfred	zum 70.
am 19.01. Anton, Klaus	zum 72.
am 20.01. Sporleder, Walburga	zum 72.
am 21.01. Gruß, Grete	zum 82.
am 21.01. Schönefeld, Sigrid	zum 77.
am 24.01. Reimer, Hildegard	zum 89.
am 24.01. Eggeling, Arno	zum 70.
am 27.01. Hubert, Gerhard	zum 73.
am 27.01. Liebig, Kurt	zum 70.

Klein Rodensleben

am 02.01. Hellmann, Edith	zum 80.
am 02.01. Stiebitz, Heinz	zum 70.
am 12.01. Hübner, Elvira	zum 70.
am 13.01. Uebe, Ursula	zum 82.
am 18.01. Wenzlawe, Ruth	zum 84.

Seehausen

am 01.01. Hinz, Christa	zum 75.
am 03.01. Fricke, Hildegard	zum 88.
am 04.01. Neumann, Ilse	zum 85.
am 04.01. Teichmann, Helga	zum 75.
am 06.01. Nimmergut, Otto	zum 82.
am 08.01. Müller, Helga	zum 71.
am 09.01. Lorek, Paul	zum 86.
am 09.01. Barbe, Erika	zum 79.
am 09.01. Kreisch, Manfred	zum 71.
am 13.01. Hanne, Gertrud	zum 79.

am 16.01.	Böttcher, Margarete	zum 72.	am 21.01.	Herzog, Ernst	zum 78.
am 16.01.	Mollenhauer, Ursula	zum 79.	am 21.01.	Ossowski, Dieter	zum 71.
am 17.01.	Heinrichs, Ilse	zum 82.	am 22.01.	Ascheberg, Elisabeth	zum 89.
am 17.01.	Kuschel, Renate	zum 74.	am 22.01.	Maaß, Karl-Heinz	zum 82.
am 19.01.	Schulze, Hanna	zum 97.	am 24.01.	Ostant, Gertrud	zum 87.
am 19.01.	Münchmeier, Anneliese	zum 85.	am 24.01.	Malek, Hildegard	zum 78.
am 20.01.	Brix, Kurt	zum 71.	am 24.01.	Fließ, Günter	zum 76.
am 21.01.	Steinfeldt, Willi	zum 80.	am 24.01.	Specht, Joachim	zum 74.
am 21.01.	Zielke, Edith	zum 76.	am 24.01.	Steinecke, Vera	zum 74.
am 23.01.	Göthling, Dieter	zum 72.	am 24.01.	Kohnert, Wilfried	zum 72.
am 24.01.	Heinrichs, Karl	zum 90.	am 25.01.	Elstner, Karl	zum 70.
am 24.01.	Wilke, Christa	zum 77.	am 25.01.	Heyne, Hannelore	zum 82.
am 24.01.	Wolff, Sonja	zum 73.	am 25.01.	Thormann, Hanna	zum 72.
am 25.01.	Borrmann, Inge	zum 72.	am 27.01.	Refert, Renate	zum 72.
am 26.01.	Borchardt, Charlotte	zum 86.	am 29.01.	Schrader, Inge	zum 70.
am 27.01.	Winter, Otto	zum 72.	am 29.01.	Rode, Wilfried	zum 70.
am 27.01.	Ohl, Horst	zum 78.	am 30.01.	Brandes, Eberhard	zum 83.
am 31.01.	Geßner, Ilona	zum 75.	am 31.01.	Buch, Magdalena	zum 86.
			am 31.01.	Brandes, Käte	zum 85.

**Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch /
Stadt Frankfurt**

am 01.01.	Bensch, Waltraud	zum 81.
am 01.01.	Bekker, Hilda	zum 73.
am 01.01.	Volkmann, Gisela	zum 73.
am 02.01.	Osinski, Gertrud	zum 88.
am 02.01.	Dubberke, Käthe	zum 78.
am 02.01.	Miller, Alexander	zum 73.
am 03.01.	Hansen, Dieter	zum 72.
am 04.01.	Kermbach, Karl	zum 77.
am 04.01.	Sitko, Hedwig	zum 98.
am 05.01.	Dr. König, Sigbert	zum 74.
am 05.01.	Oeltze, Eva	zum 73.
am 07.01.	Herrmann, Willi	zum 80.
am 07.01.	Horn, Sibylle	zum 78.
am 07.01.	Gumprecht, Mathilde	zum 76.
am 08.01.	Heck, Gerhard	zum 71.
am 08.01.	Hellmann, Siegfried	zum 70.
am 09.01.	Jung, Gerhard	zum 76.
am 09.01.	Strnad, Brigitte	zum 75.
am 09.01.	Reichmann, Christa Anna Marie	zum 71.
am 09.01.	Hahnke, Anna	zum 87.
am 10.01.	Jagielki, Heinz	zum 82.
am 10.01.	Illinger, Robert	zum 76.
am 11.01.	Quantz, Egbert	zum 88.
am 11.01.	Ringling, Gerda	zum 79.
am 12.01.	Gajewski, Antonie	zum 96.
am 12.01.	Pyko, Gerhard	zum 79.
am 12.01.	Germer, Reinhold	zum 86.
am 13.01.	Sommer, Hans-Joachim	zum 77.
am 13.01.	Böse, Ursula	zum 74.
am 14.01.	Hauser, Kurt	zum 84.
am 14.01.	Ringling, Wolfgang	zum 71.
am 15.01.	Egeling, Erich	zum 85.
am 15.01.	Sagasser, Ingeborg	zum 76.
am 15.01.	Neubauer, Uta	zum 70.
am 15.01.	Haase, Elli	zum 89.
am 15.01.	Heintze, Rosemarie	zum 71.
am 15.01.	Thiele, Gisela	zum 71.
am 19.01.	Palenga, Anneliese	zum 89.
am 19.01.	Berge, Ingeborg	zum 80.
am 20.01.	Keilwitz, Harri	zum 72.

**Gemeinde Klein Wanzleben / Remkersleben /
Meyendorf**

am 01.01.	Lösche, Christa	zum 73.
am 02.01.	Weimann, Franziska	zum 84.
am 02.01.	Nannke, Irmgard	zum 78.
am 03.01.	Heise, Berthold	zum 73.
am 06.01.	Kollo, Ursula	zum 90.
am 06.01.	Jacob, Otto	zum 85.
am 06.01.	Kunze, Käthe	zum 82.
am 08.01.	Rosemann, Edith	zum 90.
am 08.01.	Bormann, Hella	zum 71.
am 10.01.	Schmitt, Eva	zum 78.
am 10.01.	Bremer, Linda	zum 81.
am 11.01.	Miczkowski, Nikolaus	zum 85.
am 11.01.	Hobohm, Heinz	zum 75.
am 11.01.	Dänicke, Alfred	zum 74.
am 11.01.	Dr. Lux, Horst	zum 70.
am 12.01.	Osterlad, Waltraut	zum 70.
am 12.01.	Seelig, Dorothea	zum 83.
am 12.01.	Schwieger, Ingrid	zum 71.
am 13.01.	Müller, Edith	zum 71.
am 13.01.	Gebhardt, Werner	zum 84.
am 13.01.	Wieschollek, Maria	zum 83.
am 13.01.	Strickrodt, Edeltraud	zum 75.
am 13.01.	Karow, Wally	zum 80.
am 14.01.	Schäfer, Inge	zum 70.
am 14.01.	Bierschenk, Elisabeth	zum 85.
am 15.01.	Haufe, Alice	zum 73.
am 15.01.	Lüder, Hans	zum 70.
am 18.01.	Pollin, Peter	zum 70.
am 21.01.	Wazlawski, Erika	zum 74.
am 21.01.	Weber, Christel	zum 70.
am 22.01.	Helmecke, Gerhard	zum 82.
am 22.01.	Beitler, Herbert	zum 78.
am 23.01.	Loske, Gerhard	zum 76.
am 23.01.	Braun, Bernhard	zum 70.
am 24.01.	Welker, Eugenie	zum 86.
am 24.01.	Krenzek, Gertrud	zum 87.
am 24.01.	Klapper, Elly	zum 90.
am 30.01.	Degner, Gertrud	zum 87.
am 30.01.	Schulze, Edith	zum 81.

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft
„Börde“ Wanzleben,
gratulieren nachträglich
Frau Rosemarie und Herrn Günter Schoppe
aus Groß Rodensleben
sowie
Frau Lieselotte und Herrn Anton Hübner
aus Bergen
recht herzlich zur
„Goldenen Hochzeit“
und wünschen für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft
„Börde“ Wanzleben,
gratulieren nachträglich
Frau Agnes und Herrn Aloys Josef Dänicke
aus Blumenberg
recht herzlich zur
„Eisernen Hochzeit“
und wünschen für den weiteren
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Schmunzelecke

Chef, ich brauch mehr Geld

„Was denn, fragen Sie etwa schon wieder nach einer Gehaltserhöhung?“ – „Ja Chef. Ich finde Ihre Ausreden immer so drollig!“

Zufriedenheit kann man kaufen.

Jetzt sorglos Avensis fahren mit dem Toyota Komplett-Paket.



4 Jahre Service

Im Toyota Komplett-Paket sind u.a. 3 Jahresinspektionen, HU/AU, sogar neue Wischerblätter und ein Satz neue Bremsbeläge inklusive.

5 Jahre Garantie

Über die 3-jährige Werksgarantie hinaus, erhalten Sie eine Neuwagen-Anschlussgarantie, die Ihrem Fahrzeug 24 Monate zusätzlichen Schutz bietet. Mobilitätsgarantie inklusive.

4 Jahre Finanzierung

Profitieren Sie bei der Finanzierung mit dem Toyota Komplett-Paket von einem supergünstigen Zinssatz in Höhe von **nur 1,9 %** und das für eine sorglose Laufzeit von 48 Monaten.

Ihr neuer Avensis mit Toyota Komplett-Paket

- Avensis Limousine 1,6-1-Valvematic, 4-türig, 97 kW (132 PS)
- Klimaanlage
- Höchstes aktives Sicherheitsniveau durch komplette Airbag-ausstattung
- CD-Radio

ab 199,- €*
monatl. Finanzierungsrate



toyota.de

* Ein Angebot der Toyota Kreditbank GmbH, Toyota Komplett-Paket inklusive, Fahrzeugpreis: 22.700,- €, Anzahlung: 4.670,- €, monatliche Finanzierungsrate 199,- €, Laufzeit 48 Monate, Gesamtleistung 60.000 km, Schlussrate: 9.988,- €, effektiver Jahreszins 1,9 %, Gesamtdarlehensbetrag 20.122,50 €, Überführungskosten in Höhe von 650,- € inklusive. Verbrauch kombiniert 6,5 l/100 km (innerorts 8,4l/außerorts 5,4l) bei CO₂-Emissionen von 153 g/km im kombinierten Testzyklus nach RL 80/1268/EWG.

**Nichts ist unmöglich.
Toyota.**

CAR CENTER MAGDEBURG

Carnotstraße 2 (am Flugplatz) · 39120 Magdeburg
Tel. 0391 / 50 45 400 · www.car-center-magdeburg.de



Wanzlebener Straße 12 • 39365 Seehausen (Börde)

Telefon: 03 94 07 / 9 19 - 0 • Telefax: 03 94 07 / 9 19 - 19 • www.autohaus-hartleib.de

**Neuwagenvermittlung • RE-Importe • Jahreswagen • Dienstwagen
... und Qualität schon vor dem Gebrauchtwagenkauf ...**

**Taxi & Mietwagenservice
Erika Hartleib**

Wanzlebener Str. 12a • 39365 Seehausen/Börde
Funk: 0175 / 93 07 804 • E-Mail: info@taxi-hartleib.de

Telefon: 039407 / 93 99 93

- ✓ Ruf-Taxi
- ✓ Kurierfahrten
- ✓ Behördenfahrten
- ✓ Arztfahrten
- ✓
- ✓ Mietwagen
- ✓ Einkaufsfahrten
- ✓ Party-Taxi
- ✓ Krankenkassenfahrten
(Abrechnung mit allen Kassen)

www.taxi-hartleib.de

Wir bringen Sie an Ihr Ziel!



**Wir wünschen allen Kunden,
Geschäftspartnern und Freunden ein besinnliches Weihnachtsfest
und alles Gute für das Jahr 2010!**

Das Team vom Autohaus Hartleib und Taxi & Mietwagenservice Erika Hartleib

Krankentransport u. Rettungsdienst Ackermann GmbH



Dr.-Hübner-Str. 28, 39164 Bottmersdorf
Telefon: 039209 / 44055



Ihr direkter Ansprechpartner für:

**sitzende und liegende Krankenfahrten, Rollstuhl- und
Behindertentransporte, Dialyse- und Serienfahrten,
Wunschkfahrten**

*Wir wünschen allen Patienten, Geschäftspartnern und
deren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und
für das Jahr 2010 viel Glück und alles Gute.*



Rufen Sie uns einfach an unter 039209 / 44055
oder im Internet unter www.kra-gmbh.de



**“Ackermanns Hof” in Bottmersdorf
Dr. Hübner Str. 28**

Zum sofortigen freien Bezug steht eine
Wohnung zur Verfügung.

2-Raumwohnung in der ersten Etage

45 m²

Wohnen im Grünen in gepflegter Umgebung.
Die Wohnung verfügt über moderne
Heizung, Bad mit Dusche, gefliest, Haltegriffe
im Bad, Telefonanschluß, Nebengeläße ist
vorhanden.

Die Besichtigung der Wohnung ist
nach Terminabsprache möglich
Tel. 039209 / 42130



SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen -aller Hersteller-

24 Std.



- Schnell und zuverlässig seit 21 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ 03 92 05 / 21 21 6



Alles was Recht ist !

**RECHTSANWALT
 KLAUS G. BÖGER
 WANZLEBEN**

Schwerpunkte:

**Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht
 Vertragsrecht · Verkehrsrecht**

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Beseitigung und Entsorgung von:

Baumschnitt, Hecken, Koniferen und allen Arten an Gestrüpp von Wald-, Feldwegen und von Straßen.



Beräumen verwildeter

Grundstücke oder Gärten

Baumfällarbeiten

Verkauf von Kamin- und Brennholz!

Fa. Tino Knauder

Birkenweg 01 · 39435 Egel

Tel.: 03 92 68 / 26 43 · Fax: 03 92 68 / 9 84 20

Funk: 01 72 / 3 83 29 37 · e-mail: tino_knauder@web.de

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann, 39435 Egel Markt 23,

Tel. 03 92 68 / 30 26 70, Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de, Internet: www.Druckerei-Lohmann.de gern zur Verfügung!

Tel: 039209-699769
 Fax: 039209-699802
 Fu.: 0160-97303115

Rittersr. 10
 39164 Wanzleben

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- & Baustenschutz
- Trockenbauarbeiten
- Fliesenlegerarbeiten
- Bodenlegerarbeiten
- Estrichlegerarbeiten



Manfred Girth

Wanzlebener
 Dachdecker- & Ausbaubetrieb

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info

SEIT 1908
HLE

**DRUCKEREI
 H. LOHMANN**

Markt 23 · 39435 Egel

Wir wünschen allen frohe Weihnachten,

und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg!

Telefon: 03 92 68 / 30 26 70
 Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de
 Internet: www.Druckerei-Lohmann.de



IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trelert, Dr. Martina Neshau,

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

12/2009

Herstellung: Druckerei H. Lohmann · 39435 Egel · Markt 23

Telefon: 039268 / 30 26 70 · Fax: 039268 / 23 28